

26.03.2025

Kleine Anfrage 5312

des Abgeordneten Zacharias Schalley AfD

Wie ist mit Wolfshybriden umzugehen?

Im September 2020 wurde in der Eifel ein aus Belarus eingewanderter Wolfshybrid eingefangen. 2023 wurden drei Hybriden in Thüringen erlegt. Die lebende oder auch letale Entnahme der Wolf-Hund-Mischlinge ist durch § 45a des Bundesnaturschutzgesetzes geregelt. Dies ist als sinnvoll zu betrachten, da eine Hybridisierung eine Gefahr für die Erhaltung der Wolfspopulationen darstellt und eine fortschreitende Hybridisierung zum Aussterben des ursprünglichen Genoms führen könnte.

Dabei gelten für Mischlinge zwischen Wolf und Hund der ersten vier Generationen dieselben artenschutzrechtlichen Regelungen wie für den Wolf. Die Initiative für große Karnivoren in Europa (LCIE) der Weltnaturschutzunion weist in ihrem Manifest darauf hin, dass bei Hybriden Verhaltensauffälligkeiten zu vermuten sind, die sich beispielsweise in Angriffen auf Nutztiere äußern könnten. Das Manifest empfiehlt, dem Problem durch letale Entnahme der Hybriden aus der Natur zu begegnen.

Auch die Empfehlung Nr. 173 (2014) der Berner Konvention spricht sich für die Regulierung von Hybriden aus. Darüber hinaus wird es im europäischen Aktionsplan Wolf als notwendig erachtet, auch wilde und streunende Hunde zu entfernen, um eine Hybridisierung zu behindern.

Daher frage ich die Landesregierung:

1. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung zur Hybridisierung des Wolfes mit Hunden in NRW vor?
2. Ist bis zum jetzigen Zeitpunkt ein Monitoring von Wolfshybriden in NRW erfolgt?
3. Wenn ein Monitoring erfolgt, wie wird es durchgeführt?
4. Welche Maßnahmen verfolgt die Landesregierung, um die Hybridisierung des Wolfes mit Hunden zu verhindern?
5. Ab welchem Anteil von Hundegenen liegt für die Landesregierung ein Fall von Hybridisierung vor?

Zacharias Schalley

Datum des Originals: 26.03.2025/Ausgegeben: 26.03.2025